



Sportangler-Verein Krefeld-Uerdingen 1924 e.V.



Gewässer- und Bootsordnung des Sportangler-Verein Krefeld Uerdingen 1924 e.V.

Vorwort

Die Gewässerordnung legt auf der Grundlage des für NRW geltenden Landesfischereigesetzes (LFischG) und der Satzung des SAV Regeln fest, die das Verhalten der Angler untereinander, an den Gewässern und in Natur und Landschaft ebenso bestimmen wie die Grundsätze für die Betreuung und Bewirtschaftung der Gewässer. Die Gewässerordnung fördert die Bereitschaft und Verhaltensweisen der Angler, die Gewässer als Lebensraum für die in ihnen wildlebenden Pflanzen und Tiere zu schützen und durch geeignete Maßnahmen zu erhalten und zu fördern.

Geltungsbereich

Die Gewässerordnung gilt für alle vom SAV fischereirechtlich betreuten und bewirtschafteten Gewässer. Hier die Gewässer Römersee, Kaiserpark und Rheinhafen. Die Gewässerordnung ist für alle Inhaber von Angelberechtigungen, die den Fischfang in und auf den Gewässern des SAV ausüben verbindlich. Ergänzend zur Gewässerordnung ist auch eine Bootsordnung erlassen worden (Anlage 2) und ebenfalls zu beachten. Die Gewässer- und Bootsordnung sind als Ganzes zu sehen und gelten als eine zusammengehörende Ordnung! Verstöße gegen die Gewässer- und/oder Bootsordnung können den Entzug der Angelberechtigung, vereinsinterne Strafen für Mitglieder und /oder Ordnungsstrafen im Sinne der LFischG und der LFischO zur Folge haben.

Grundsätze für das Verhalten in Natur und Landschaft

1. Jeder Angler ist verpflichtet, die den Fischfang betreffenden Bestimmungen zu befolgen und sich vor dem Angeln über die Fischereiberechtigten und evtl. bestehende weitere Einschränkungen des Fischfanges oder der Begehung der Ufer zu informieren.
2. Jeder Angler hat sich am Gewässer so zu verhalten, dass Personen sowie die Vegetation und Tierwelt der Uferregion nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar beeinträchtigt, behindert oder gefährdet werden. Jeder Angler hat die Angelfischerei so auszuüben, dass Andere bei ihrer Fischereiausübung nicht beeinträchtigt werden.
3. Das Befahren des Gewässerumlandes mit Fahrzeugen aller Art darf nur auf ausgeschilderten, genehmigten oder öffentlichen Straßen und Wegen erfolgen. Das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art ist nur auf ausgewiesenen Parkflächen erlaubt.
4. Bei der Wahl des Angelplatzes hat der zuerst Ankommende das Vorrecht. Zwischen den Anglern ist ein ausreichender Abstand einzuhalten.
5. Angelplätze sind sauber zu halten und sauber zu hinterlassen. Es ist verboten, Abfälle, Hilfsmittel und sonstige Gegenstände zurückzulassen oder ins Wasser zu werfen. Jeder Angler hat den von ihm gewählten Angelplatz von Unrat und Abfällen zu säubern, bevor er mit dem Angeln beginnt. Bei Kontrollen gilt derjenige als der Verursacher, der am Angelplatz angetroffen wird.
6. Das Aufstellen von Zelten ist verboten. Wetterschutzvorrichtungen ohne festen Zeltboden und in gedeckten Farben dürfen benutzt werden.
7. Das Auftreten von Fischsterben oder Gewässerverschmutzung ist meldepflichtig. Es sind unverzüglich der Vorstand und durch diesen ggf. die untere Fischereibehörde oder die Wasserschutzpolizei bzw. die zuständige Behörde des Bezirksamtes oder die nächste Polizeidienststelle zu informieren.



Sportangler-Verein Krefeld-Uerdingen 1924 e.V.



8. Das Angeln in den ausgewiesenen Schongebieten ist untersagt. Die Angelgebiete des SAV sind durch Schilder gekennzeichnet, das Angeln außerhalb der Grenzen ist nicht zulässig. Am Römersee ist das Angeln und Betreten des Naturschutzgebietes verboten (siehe Schilder Damm und Grenze Naturschutz). Im Rheinhafen ist das Angeln zwischen den Schildern Rheinbrücke und Hentrichstraße erlaubt.
9. Anordnungen von Vorstandsmitgliedern ist Folge zu leisten.
10. Das Baden bzw. Schwimmen in den Vereinsgewässern ist untersagt.
11. Feuer und offenes Licht ist an den Gewässern verboten. Ausnahme ist der für das Grillen bestimmte Platz am Vereinsheim Römersee.
12. Der Verkauf oder Tausch gegen Sachwerte gefangener Fische ist nicht statthaft.
13. Zur Reinhaltung der Gewässer wird ein Arbeitsdienst eingesetzt. Die Termine werden jährlich zum Jahresende für das folgende Jahr ausgehändigt. Den Anordnungen des Arbeitsdienstleiters ist Folge zu leisten. Dieser Arbeitsdienst ist verpflichtend. Ausgenommen sind Jugendliche, Mitglieder mit nachgewiesenem Schwerbehinderungsgrad ab 50% und Mitglieder über dem 65. Lebensjahr.

Grundsätze für das Angeln in Gewässern des SAV

1. Jedes Mitglied des SAV, das über einen gültigen Fischereischein und über eine gültige Angelerlaubnis verfügt, hat das Recht, die Gewässer des SAV zu beangeln.
2. Für Inhaber von Jugendfischereischeinen sind die Rechte auf die Zeit von einer Stunde vor kalendermäßigem Sonnenaufgang bis einer Stunde nach kalendermäßigem Sonnenuntergang beschränkt. Ist der Jugendliche in Begleitung einer volljährigen Person entfällt die zeitliche Einschränkung.
3. Es besteht die Pflicht zur Führung eines Fangbuches/Fangmeldung, das bei jedem Angeln in/an Gewässern des SAV mitzuführen ist. Jeder gefangene und zur Verwertung bestimmte Fisch ist spätestens am Ende des Angeltages in das Fangbuch einzutragen. Die Fangmeldungen sind am Ende des Angeljahres unaufgefordert an den Vorstand des SAV zu übermitteln.
4. Wenn das Schild gegenüber dem Heim auf Rot steht, ist das Angeln sowie das Anfüttern für den angegebenen Zeitraum verboten.
5. Zum Fang ausliegende Angelgeräte müssen unter ständiger Aufsicht des Anglers sein. Der Abstand zu den Ruten ist auf 15 m begrenzt.
6. Bei zum Fang ausliegenden Angelgeräten dürfen die Köder bis zu einer Entfernung von 100 m, vom Angelplatz aus (Ufer und/oder Boot), ausgelegt werden.
7. Wer nicht im Besitz einer gültigen Angelerlaubnis für die Gewässer des SAV ist, darf an, auf oder in diesen keine fangfertigen Angelgeräte mit sich führen. Als fangfertig gilt eine zusammengebaute Rute mit einem sich bereits an der Angelschnur befindlichen Haken
8. Das Eisangeln ist erlaubt, sofern nicht behördliche Anordnungen oder Beschlüsse des SAV dieses untersagen. Jeder Angler ist dabei für seine Sicherheit selbst verantwortlich, dass Betreten der Eisfläche erfolgt auf eigene Gefahr. Eislöcher dürfen an der Unterseite der Eisdecke zwanzig Zentimeter nicht überschreiten. Nach Beendigung des Angelns sind Eislöcher deutlich zu kennzeichnen.



Sportangler-Verein Krefeld-Uerdingen 1924 e.V.



9. Mindestmaße, Schonzeiten und Fangmengen sind einzuhalten (siehe Anlage 1 / Aushang am Vereinsheim).
10. Untermaßige oder während der Schonzeit gefangene Fische sind sofort und unverzüglich schonend in das Fanggewässer zurückzusetzen. Sind die Fische nicht mehr lebensfähig, so sind sie waidgerecht zu töten und in das Fanggewässer zurückzusetzen. Das Mitführen und die Verwertung untermaßiger und während der Schonzeit gefangener Fische sind unzulässig.
11. Zur Verwertung vorgesehene, gefangene maßige Fische sind unmittelbar nach dem Fang waidgerecht zu töten. Fische können am Vereinsheim am Ausweideplatz ausgenommen werden. Dieser ist nach Gebrauch zu reinigen und die Eingeweide sind mitzunehmen.
12. Den Dienstkräften der für die Fischereiaufsicht zuständigen Behörden, Fischereiaufsehern und Polizeibeamten hat sich jeder Angler mit dem Fischereischein, der Angelerlaubnis, bzw. dem Fischereierlaubnisvertrag auszuweisen und diese Unterlagen zur Einsichtnahme auszuhändigen. Fangbuch, Angelgeräte, verwendete Köder und gefangene Fische sind auf Verlangen zur Kontrolle vorzuweisen.

Fangbedingungen

Die Anzahl und Art der Angelgeräte, die zum Fischfang genutzt werden können, sind auf der Angelkarte zu vermerken. In den Vereinsgewässern des SAV ist das Angeln auf 3 Angelruten je Angler beschränkt, ausgenommen davon sind die Jugendmitglieder (siehe Jugendordnung).

1. Fang und Verwendung von Köderfischen

Die Berechtigung zur Benutzung der Raubfischangel in einem Gewässer schließt die Berechtigung zum Köderfischfang in diesem Gewässer ein. Die Köderfische sind vor ihrer Verwendung waidgerecht zu töten.

1.1. Köderfischsenke

Die Benutzung einer Köderfischsenke in den Abmessungen von maximal 100 cm x 100 cm ist erlaubt.

1.2. Köderfischarten

Jeder zum Köderfischfang berechtigte Angler darf für seinen persönlichen Bedarf Köderfische nachstehend genannter Arten fangen, Haltern und verwenden: Barsch, Bresaux, Giebel, Güster, Kaulbarsch, Rotaugen, Rotfeder und andere Fische ohne Schonmaß. Die Wollhandkrabbe darf in jeder Größe, der amerikanische Flusskrebs ab Mindestmaß verwendet werden.

- 1.3. **Verwendung von Köderfischen** Der Gebrauch tiefgefrorener oder konservierter Köderfische ist zulässig, gleiches gilt für Seefische (Hering, Makrele, Sprotte etc.). Es sind nur tote Fische als Köderfische zu verwenden.



Sportangler-Verein Krefeld-Uerdingen 1924 e.V.



Anlage 1 der Gewässerordnung

Mindestmaße und Fangbegrenzungen für Römersee und Kaiserpark

Fischart	Mindestmaß	Stückzahl
Rotauge/Rotfeder	18cm	20 St
Schleie	30cm	2 St
Karpfen	40cm	3 St
Graskarpfen	60cm	1 St
Aal	45cm	--
Hecht	50cm	--
Zander	50cm	2 St
Forellen	--	6 St

Die Stückzahl bezieht sich auf einen Angler in einer Woche.
Die Woche wird von Samstag – Freitag gezählt.

Untermassige oder in der Schonzeit gefangene Fische müssen dem Gewässer zurückgeführt werden. Es gelten die Gesetzlichen Schonzeiten.

Im Rheinhafen gelten die gesetzlichen Mindestmaße und Schonzeiten.
Während der Schonzeiten ist das Beangeln der betroffenen Fische untersagt.

Der Vorstand



Sportangler-Verein Krefeld-Uerdingen 1924 e.V.



Anlage 2 der Gewässerordnung

Bootsordnung des Sportangler - Verein Krefeld - Uerdingen 1924 e. V. für den Römersee

Allgemeine Hinweise:

Diese Bootsordnung wird ergänzend zur Gewässerordnung erlassen (als Anlage 2) und gilt für alle Vereinsgewässer die durch den Vorstand zum Bootsangeln freigegeben wurden.
Der Schutz vor Personenschäden muss für alle Beteiligten höchstes Gebot sein!
Die dauerhafte gegenseitige Rücksichtnahme ist Voraussetzung für die Aufrechterhaltung dieser Ausnahmeregelung der Bootsnutzung zum Fischfang.

§ 1 Boote und Ausrüstung

1. Als Boote gemäß dieser Verordnung gelten:

- Angelkajaks,
- Ruder-,
- Schlauch- und
- Bellyboote,

die mit Muskelkraft angetrieben und bestimmungsgemäß zum Angeln verwendet werden.
Jegliche Motorisierung des Angelboots (z.B. mit einem Elektro- oder Benzinmotor) ist untersagt!

2. Das Boot muss so gebaut und ausgerüstet sein, dass die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und die Verpflichtungen aus dieser Verordnung erfüllt werden können.
Voraussetzungen für die Nutzung der Boote ist ein gebrauchsfähiger Zustand.
3. Alle Bootsinsassen tragen während dem Aufenthalt auf dem Wasser eine Rettungsweste. Es ist zwingend zu beachten, dass Rettungswesten für das Bootsangeln auf dem Römersee der DIN EN ISO 12402 Klasse 100 oder höher entsprechen müssen. Diese sind hiermit vom Verein als Mindestanforderung vorgeschrieben.

§ 2 Berechtigte Personen und Voraussetzungen

1. Nur Fischereiberechtigte mit einem Fischereierlaubnisschein sind auf dem Boot zugelassen bzw. berechtigt, vom Boot aus zu angeln.
2. Am Römersee sind bis zu 4 Boote gleichzeitig auf dem Wasser zugelassen.
3. Das Angeln vom Boot ist im Vorhinein, WhatsApp-Gruppe „SAV Infogruppe & Termine“, anzumelden.
Dort trägt man sich mit Namen und (Wunsch-)Datum ein und achtet darauf, dass die maximale Anzahl an Booten nicht überschritten ist (siehe § 2 Abs. 2)
4. Als Bootsführer dürfen alle Personen ab 18 Jahren eingesetzt werden.
5. Für alle Bootsinsassen gilt, alkoholische Getränke und/oder andere berauschende Mittel sind verboten.



Sportangler-Verein Krefeld-Uerdingen 1924 e.V.



§ 3 Verhaltensregeln

1. Grundsätzlich gilt für die Bootsangler ein Abstand zum nächsten Uferangler von mind. 50 m einzuhalten, zum nächsten Bootsangler mind. 40 m.
2. Die Boote und ausgelegten Köder haben einen Mindestabstand von 20 m vom Ufer einzuhalten, unter Beachtung der Naturschutz-/ und Schongebiete.
3. Andere Angler und/oder Boote dürfen nicht durch ausgelegte Schnüre usw. behindert werden. Dies gilt für Bootsangler sowie für Uferangler gleichermaßen.
4. Das Festmachen an Bojen und/oder das Auslegen einer Ankerkralle ist nicht erlaubt
5. Das Boot ist nur zum Angeln, Auslegen einer Montage oder zum Einholen eines festgesetzten Fisches zu nutzen und nach dem Angeln aus dem Gewässer und vom Grundstück zu entfernen.
6. Bei Dämmerung oder im Dunkeln ist das Boot mit einem von allen Seiten sichtbaren weißen Licht zu beleuchten (Positionsleuchte). Bei Nebel ist besondere Vorsicht geboten.
7. Ab Windstärke 7 ist die Bootsnutzung aus Sicherheitsgründen untersagt.
8. Festgelegte Naturschutz- und/oder Schongebiete, erkennbare Nistgelege im Schilf oder Röhricht und Bereiche von Schwimmblattpflanzen sind zu umfahren.
9. Die Ufervegetation ist beim Ein- und Aussetzen des Bootes so schonend wie möglich zu behandeln.
10. Jede vermeidbare Beeinträchtigung der Umwelt ist zu unterlassen.
11. Zu Kontrollen ist der Fischfang unmittelbar einzustellen und den Aufforderungen des Kontrolleurs ist Folge zu leisten.

§ 4 Fischfang

1. Schleppangeln ist nicht zugelassen
2. Im Zeitraum von Gemeinschaftsangeln an dem Gewässer dürfen keine Boote zum Fischfang verwendet werden.

§ 5 Haftung

1. Der Verein haftet für keinerlei Unfälle, Sach- oder Personenschäden, die infolge einer Unachtsamkeit, einer Fahrlässigkeit oder infolge von Verstößen geltend gemacht werden, bzw. welche durch die Benutzung der Boote verursacht werden. Jeder handelt eigenverantwortlich (Befahren des Gewässers auf eigene Gefahr).
2. Für verursachte Schäden z.B. an der Vegetation haftet der Nutzer/Bootsführer.
3. Unfälle mit anderen Bootsnutzern sind untereinander zu regeln.



Sportangler-Verein Krefeld-Uerdingen 1924 e.V.



§ 6 Schlussbestimmungen

1. Bei Verstößen gegen die Bootsordnung kann der Vorstand den Ausschluss vom Bootsangeln anordnen.
2. Sonderregelungen bzgl. der Bootsnutzung bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand.
3. Diese Bootsordnung gilt ab dem 26.01.2025.

**Mit der Teilnahme bzw. dem Befahren des Gewässers
werden die zuvor genannten Bedingungen akzeptiert.**